

Vorblatt

Problem, Lösung, Inhalt:

Als Folge der Abschätzungen über die erwarteten Mehrkosten der WRG-Novelle 2003 für die Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes wurden von Bund und Ländern jeweils für ihren Vollzugsbereich grobe Abschätzungen (betrifft den Zeitraum bis zur Erstellung und Implementierung der ersten Gewässerbewirtschaftungspläne 2015) angestellt. Auf dieser Grundlage wendeten sich die Bundesländer an die Kommission Verwaltungsreform II mit ihrem Anliegen betreffend Mehraufwand. Dies mündete in einen Auftrag der Kommission an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, ob es bei der Vollziehung der bestehenden Bestimmungen (WRG „alt“) im Bereich der Hoheitsverwaltung Einsparungsmöglichkeiten gibt.

Ein Bericht wurde an die zuständige Kommission übermittelt und wurde auf der Grundlage dieses Berichtes nach Behandlung des Kommissionsberichtes in der Landesamtsdirektoren- und Landeshauptmännerkonferenz nunmehr das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt, konkrete Vorschläge in einer Änderung des Wasserrechtsgesetzes umzusetzen.

Diese sind Kernbereiche der WRG-Novelle 2006 und betreffen folgende Themen:

- Einführung eines Anzeigeverfahrens für gewisse Erdwärmepumpen;
- Möglichkeit des Entfalls der Kollaudierung;
- Möglichkeit des Entfalls der letztmaligen Überprüfung von Erlöschen vorkehrungen;
- Änderungen bei Schutzgebieten.

Die übrigen im Bericht der Kommission Verwaltungsreform II angeführten Bereiche wie ua. die Bewilligungsfreistellung für die Änderung und Erweiterung von Leitungsnetzen, Änderungen im Bereich der Indirekteinleiterverordnung und diverse andere Bewilligungsfreistellungen sind in Form von Verordnungen umzusetzen.

Weiters beinhaltet die Novelle noch redaktionelle Änderungen, insbesondere die Nachführung von Verweisen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die gegenständliche Novellierung hat das Ziel der Kostenreduktion durch Verwaltungsvereinfachung im Bereich der Vollzugsbehörden. Sie hat keine kalkulierbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die im Wasserrechtsgesetz 1959 mit der Novelle umgesetzten Bereiche machen ca. 10,6 VBÄ der insgesamt 33 VBÄ aus, das sind rund 30%.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Inhalt:

In der Vergangenheit wurden im Wasserrechtsgesetz 1959 immer wieder legistische Schritte zur Verwaltungsvereinfachung gesetzt. So wurden zB durch die Mitanwendung wasserrechtlicher Tatbestände in anderen Verwaltungsmaterien (UVP-G, GewO, MinroG, AWG,...) Synergien geschaffen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in wasserrechtlichen Verfahren freigestellt, die (kurze) Befristung für gefährliche Abwasserinhaltsstoffe an die Konsenzdauer angepasst, die Bewilligungspflicht für Indirekteinleitungen reduziert und diese einem Anzeigeverfahren unterstellt, bestimmte Anlagenänderungen dem Anzeigeverfahren unterstellt sowie gesetzliche Grundlagen für Prioritätensetzungen geschaffen.

Als Folge der Abschätzungen über die erwarteten Mehrkosten aus der WRG-Novelle 2003 wurden von Bund und Ländern jeweils für ihren Vollzugsbereich grobe Abschätzungen betreffend den Zeitraum bis zur Erstellung und Implementierung der ersten Gewässerbewirtschaftungspläne 2015 angestellt. Auf dieser Grundlage brachten die Bundesländer ihr Anliegen betreffend Kompensation des Mehraufwandes in der Kommission Verwaltungsreform II vor. Dies mündete in einen Auftrag der Kommission an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemeinsam mit den Ländern folgende Aufgabenstellung zu behandeln: „Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der WRG-Novelle 2003 erfordere einen bedeutenden Mehraufwand. Zu dessen teilweiser Kompensation wäre festzustellen, was an „alter Vollziehung“ (Hoheitsverwaltung) des WRG wegfallen kann und darüber wäre der Kommission Verwaltungsreform II zu berichten.“

Zu dem genannten Auftrag wurden im Sommer (Juli und August) des letzten Jahres zwei Sitzungen mit den Ländern durchgeführt mit dem Ziel, Vorschläge, in welchen Bereichen aus Ländersicht eine Rücknahme des WRG 1959 möglich wäre, vorzulegen und zu diskutieren, sowie die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen zu quantifizieren.

Als Ergebnis ist die von den Ländern erbetene Abschätzung des möglichen Einsparungspotentials höchst unterschiedlich ausgefallen: Nur vier Länder legten überhaupt konkrete Zahlen vor, die aber auch nicht alle Vorschläge beleuchteten. Auf dieser Basis wurde ein Bericht an die zuständige Kommission übermittelt und wurde auf der Grundlage dieses Berichtes nach Behandlung des Kommissionsberichtes in der Landesamtsdirektoren- und Landeshauptleutekonferenz das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht, die konkret vorliegenden Vorschläge in einer Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959 umzusetzen.

Kernbereiche der WRG-Novelle 2006 betreffen dementsprechend folgende in Form einer Gesetzesänderung umzusetzende Themen:

- Einführung eines Anzeigeverfahrens für gewisse Erdwärmepumpen;
- Möglichkeit des Entfalles der Kollaudierung;
- Möglichkeit des Entfalles der letztmaligen Überprüfung von Erlöschen vorkehrungen;
- Änderungen bei Schutzgebieten.

Die übrigen im Bericht der Kommission Verwaltungsreform II angeführten Bereiche wie ua. die Bewilligungsfreistellung für die Änderung und Erweiterung von Leitungsnetzen, Änderungen im Bereich der Indirekteinleiterverordnung und diverse andere Bewilligungsfreistellungen sind in Form von Verordnungen umzusetzen. Eine Verordnung betreffend die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen wurde bereits Ende letzten Jahres erlassen.

Weiters beinhaltet die Novelle redaktionelle Änderungen, insbesondere die Nachführung von Verweisen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ des Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Vorauszuschicken ist, dass die vorliegende Quantifizierung des möglichen Einsparungspotentials nur einen ganz groben Anhalt geben kann, weil aufgrund einer sehr schmalen Datenbasis hochgerechnet werden musste, nachdem die Mehrzahl der Länder überhaupt keine Abschätzung des Mengengerüsts der potentiell unter den angesprochenen Regelungen zu behandelnden Fälle abgab bzw. einige Länder ihre Abschätzung an bestimmte Bedingungen knüpften.

Diese nur sehr lückenhafte Quantifizierung, die als Grundlage für die grobe Hochrechnung von möglichen Einsparungen bei den Ländern gemacht wurde, ergab als oberste Grenze bei Verwirklichung der gesamten im Bericht der Kommission Verwaltungsreform II angeführten Bereiche (sh. oben) Einsparungen bis zu 33 VBÄ, das sind rund 16% des errechneten Mehrbedarfs für das WRG nach der Novelle 2003 (Wasserrahmenrichtlinienumsetzung). Eine Verordnung, betreffend die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen wurde bereits Ende letzten Jahres erlassen. Für diese Verordnung wurden Einsparungen von 1,5 VBÄ errechnet.

Die im Wasserrechtsgesetz 1959 mit der Novelle umgesetzten Bereiche machen ca. 10,6 VBÄ der insgesamt 33 VBÄ aus, das sind rund 30%.

Besonderer Teil

Zu Ziffern 1, 3 bis 6, 8, 10 bis 13 und 16:

Redaktionelle Anpassungen. Anpassung von Verweisen und Richtigstellung von Zitaten.

Zu Ziffer 2:

Mit der Änderung wird der Behörde ermöglicht, bei Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben, das sind ua. solche, die weder öffentliche Interessen in größerem Umfang berühren noch fremden Rechten nachteilig sind, von einer bescheidmäßigen Überprüfung der Ausführung der behördlichen Anordnungen abzusehen.

Die Novellierung ermöglicht der Behörde zwei alternative Vorgangsweisen im Rahmen des Erlöschenbescheides: Einerseits die Vorschreibung der Vorlage einer Ausführungsanzeige durch den bisher Berechtigten, andererseits die Vorlage dieser Anzeige unter Anschluss einer Bestätigung der bescheidmäßigen Ausführung der Anordnungen durch einen Befugten. Es muss sich hierbei um einen gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten handeln, der die für die konkrete Tätigkeit erforderlichen speziellen Kenntnisse besitzt (einschlägiger Fachbereich). Mit der Ausführungsanzeige übernimmt der bisher Berechtigte die Verantwortung für die bescheidmäßige und fachtechnische Ausführung der Anordnungen.

Es handelt sich nicht um eine Anzeige nach § 114 WRG. Eine Unterlassung der Anzeige stellt einen verwaltungsstrafrechtlichen Verstoß dar (§ 137 Abs. 1 Z 1).

Zu Ziffer 7:

§ 31c Abs. 5 lit. a bis c WRG 1959 legt die wasserrechtliche Bewilligungspflicht für verschiedene Arten von Wärmepumpen fest. Mit der Novellierung sollen künftig Tiefsonden (§ 31c Abs. 5 lit. b) sowie Wasser-Wasser-Wärmepumpen-Anlagen (§ 31c Abs. 5 lit. c) dem Anzeigeverfahren gemäß § 114 unterstellt werden. Abweichend von der generellen Regelung in § 114 wird für Tiefsonden die Bewilligung mit 25 Jahren befristet, da dies aufgrund bisher gewonnener Erfahrungen in der Praxis als sachlich gerechtfertigt erscheint. Ebenso wie bei Indirekteinleitern kann die Behörde bei jedem Sachverhalt anhand der vorgelegten Projektunterlagen individuell entscheiden, ob zB in sensiblen Gebieten ein umfangreicheres Bewilligungsverfahren mit Verhandlung etc. einzuleiten ist oder ob von der in § 114 Abs. 3 WRG 1959 geregelten Bewilligungsfiktion Gebrauch gemacht wird.

Zu Ziffern 9 und 14:

Mit der Neuregelung soll eine verstärkte Einbeziehung der Bewilligungswerber (Wasserentnehmer) und ein zeitgerechter Schutz der Wasserqualität und -quantität dadurch bewirkt werden, dass Schutzgebietsanordnungen in Hinkunft tunlichst gleichzeitig mit der wr. Bewilligung der Wasserversorgungsanlage zu treffen sind. Durch die Neuformulierung soll jenen Fällen Rechnung getragen werden, in denen die erforderlichen Grundlagen für die Schutzgebietsabgrenzung sowie die Festlegung der Schutzmaßnahmen erst im Zuge der Errichtung der Wasserversorgungsanlage zu gewinnen sind. Gleichermaßen ist durch die gewählte Formulierung sichergestellt, dass bei bereits bestehenden Anlagen auch nachträglich Schutzgebiete festgelegt werden können.

Flankierend wird durch die Ergänzung des § 103 Abs. 1 lit. i WRG 1959 eine optimale Weitergabe und Nutzung der bei Erkundungs- und Erschließungsarbeiten – gegebenenfalls auch bei der Errichtung –

gewonnenen Erkenntnisse und Daten als Grundlage für die Abgrenzung des Schutzgebietes und die Festlegung der Schutzmaßnahmen durch die Behörde sichergestellt.

Zu Ziffer 15:

Mit der Änderung wird der Behörde ermöglicht, bei Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben, das sind ua. solche, die weder öffentliche Interessen in größerem Umfang berühren noch fremden Rechten nachteilig sind, von einer bescheidmäßigen Überprüfung der Ausführung der Wasseranlage abzusehen.

Die Novellierung ermöglicht der Behörde zwei alternative Vorgangsweisen im Rahmen des Bewilligungsbescheides: Einerseits die Vorschreibung der Vorlage einer Ausführungsanzeige durch den Unternehmer, andererseits die Vorlage dieser Anzeige unter Anschluss einer Bestätigung der bescheidmäßigen Ausführung der Wasseranlage durch einen Befugten. Es muss sich hierbei um einen gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten handeln, der die für die konkrete Tätigkeit erforderlichen speziellen Kenntnisse besitzt (einschlägiger Fachbereich). Mit der Ausführungsanzeige übernimmt der Unternehmer die Verantwortung für die bescheidmäßige und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage.

Darüber hinaus ermöglicht § 121 Abs. 5 Z 2 auch für den Fall geringfügiger Abweichungen der Ausführung der Wasseranlage vom Bewilligungsbescheid, dass kein neues Bewilligungsverfahren durchzuführen ist, sondern derartige Abweichungen gegebenenfalls von der Ausführungsanzeige mitumfasst sind. Diesfalls ist der Ausführungsanzeige ein Ausführungsplan eines Fachkundigen sowie eine Bestätigung eines von diesem unterschiedlichen Befugten über die Geringfügigkeit der Abweichung und die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften anzuschließen.

Sollte die Behörde im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit zum Schluss kommen, dass die Abweichung mehr als geringfügig waren, hat sie nach § 138 WRG 1959 vorzugehen.

Es handelt sich nicht um eine Anzeige nach § 114 WRG 1959. Eine Unterlassung der Anzeige stellt einen verwaltungsstrafrechtlichen Verstoß dar (§ 137 Abs. 1 Z 1).

Textgegenüberstellung

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Geltende Fassung

§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemeinen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhang H zu berücksichtigen.

§ 29. (5) ... erloschen sind.

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Vorgeschlagene Fassung

§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemeinen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

§ 29. (5) ... erloschen sind.

(6) Bei Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben, das sind ua. solche, die weder öffentliche Interessen in größerem Umfang berühren noch fremden Rechten nachteilig sind, kann die Behörde im Erlöschenbescheid vorschreiben, dass die Bekanntgabe, dass den behördlichen Anordnungen gem. Abs. 1 entsprochen wurde, entweder nach Abs. 7 oder nach Abs. 8 zu erfolgen hat. In diesen Fällen entfällt die Überprüfung durch die Behörde gem. Abs. 4.

(7) Die Bekanntgabe, dass den behördlichen Anordnungen gem. Abs. 1 entsprochen wurde, ist der zuständigen Behörde vom bisher Berechtigten schriftlich anzugeben. Mit der Ausführungsanzeige übernimmt der bisher Berechtigte der Behörde gegenüber die Verantwortung für die bescheidmäßige und fachtechnische Ausführung der behördlichen Anordnungen.

(8) Der Ausführungsanzeige nach Abs. 7 ist eine von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches, der an den Ausführungarbeiten der behördlichen Anordnung nicht beteiligt gewesen sein darf, ausgestellte Bestätigung über die bescheidmäßige und fachtechnische Ausführung der behördlichen Anordnungen anzuschließen.

Geltende Fassung**§ 30a. (2) Der Bundesminister ...**

Er hat dabei insbesondere

1. den guten ökologischen Zustand, das gute ökologische Potential sowie die jeweiligen Referenzzustände auf der Grundlage des Anhangs D sowie der Ergebnisse des Interkalibrationsverfahrens festzulegen;
2. den guten chemischen Zustand sowie die chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe in Form von Umweltqualitätsnormen auf der Grundlage des Anhangs E festzulegen;
3. ...

§ 30a. (3) 1. Oberflächengewässer ...

2. ...
3. ...

4. Der ökologische Zustand ist die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (Gewässer, samt der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche) gemäß einer auf Anhang D basierenden Verordnung (Abs. 2 Z 1).

5. Das ökologische Potential ist der ökologische Zustand eines erheblich veränderten oder künstlichen Oberflächenwasserkörpers, der den Kriterien einer auf Anhang D basierenden Verordnung entspricht.

6. Schadstoff ist jeder Stoff, der zu einer Verschmutzung der Gewässer führen kann, insbesondere Stoffe des Anhangs F Abschnitt I.

7. ...

8. Prioritäre Stoffe sind Stoffe des Anhangs F Abschnitt II.

9. Prioritäre gefährliche Stoffe sind Stoffe des Anhangs F Abschnitt III.

Vorgeschlagene Fassung**§ 30a. (2) Der Bundesminister ...**

Er hat dabei insbesondere

1. den guten ökologischen Zustand, das gute ökologische Potential sowie die jeweiligen Referenzzustände auf der Grundlage des *Anhangs C* sowie der Ergebnisse des Interkalibrationsverfahrens festzulegen;
2. den guten chemischen Zustand sowie die chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe in Form von Umweltqualitätsnormen auf der Grundlage des *Anhangs D* festzulegen;
3. ...

§ 30a. (3) 1. Oberflächengewässer ...

2. ...
3. ...

4. Der ökologische Zustand ist die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (Gewässer, samt der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche) gemäß einer auf *Anhang C* basierenden Verordnung (Abs. 2 Z 1).

5. Das ökologische Potential ist der ökologische Zustand eines erheblich veränderten oder künstlichen Oberflächenwasserkörpers, der den Kriterien einer auf *Anhang C* basierenden Verordnung entspricht.

6. Schadstoff ist jeder Stoff, der zu einer Verschmutzung der Gewässer führen kann, insbesondere Stoffe des *Anhangs E* Abschnitt I.

7. ...

8. Prioritäre Stoffe sind Stoffe des *Anhangs E* Abschnitt II.

9. Prioritäre gefährliche Stoffe sind Stoffe des *Anhangs E* Abschnitt III.

Geltende Fassung

§ 31c. (5) Die Abs. 1 bis 4 finden sinngemäß Anwendung auf

- a) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (33, 34, 35 und 54) und in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung;
- b) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefsonden)
- c) Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer.

§ 32. (2) Nach ...

- f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründckung 175 kg je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (§ 55l) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

Vorgeschlagene Fassung

§ 31c. (5) Die Abs. 1 bis 4 finden sinngemäß Anwendung auf

- a) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (33, 34, 35 und 54) und in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung;
- b) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefsonden)
- c) Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer.

Auf Vorhaben gem. lit. b und c ist das Anzeigeverfahren gemäß § 114 anzuwenden. In Abweichung von § 114 Abs. 4 sind Bewilligungen für Tiefsonden mit 25 Jahren ab Einbringung der Anzeige befristet.

§ 32. (2) Nach ...

- f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (§ 55l) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

Geltende Fassung

§ 34. (1) Zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde - zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde - durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann - nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen - auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

§ 55b. (3) Die nationalen Anteile der internationalen Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe sowie die zugeordneten Planungsräume werden in einer Karte (Anhang G) dargestellt.

§ 55c. (2) Ein Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan hat die in Anhang C enthaltenen Vorgaben zu umfassen, insbesondere ...

§ 55d. (1) Als Grundlage für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan haben der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entsprechend seinen Aufgaben für die überregionale wasserwirtschaftliche Planung (§ 55 Abs. 2) und der Landeshauptmann entsprechend seinen Aufgaben für die regionale und lokale wasserwirtschaftliche Planung (§ 55 Abs. 1) die jeweils hiefür bedeutsamen natürlichen, wirtschaftlichen und sozioökonomischen Gegebenheiten, einschließlich der Auswirkungen von signifikanten anthropogenen Belastungen (§§ 59, 59a) und bisherigen Entwicklung zu erheben und unter Berücksichtigung der voraussehbaren Veränderungen in Bestandsaufnahmen festzuhalten. Die Bestandsaufnahmen haben die in Anhang C Z 1 bis 6 genannten Informationen zu umfassen und sind insbesondere nach Vorliegen neuer Überwachungsergebnisse anzupassen bzw. auf dem letzten Stand zu halten. Die Aufgabenverteilung richtet sich nach § 55h Abs. 1.

§ 55i. (8) Die Verpflichtungen der Absätze 6 und 7 gelten gegenüber allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie jenen Staaten, die eine Verpflichtung

Vorgeschlagene Fassung

§ 34. (1) Zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde - zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde - durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann - nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen - auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. *Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen.* Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

§ 55b. (3) Die nationalen Anteile der internationalen Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe sowie die zugeordneten Planungsräume werden in einer Karte (Anhang F) dargestellt.

§ 55c. (2) Ein Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan hat die in Anhang B enthaltenen Vorgaben zu umfassen, insbesondere ...

§ 55d. (1) Als Grundlage für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan haben der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entsprechend seinen Aufgaben für die überregionale wasserwirtschaftliche Planung (§ 55 Abs. 2) und der Landeshauptmann entsprechend seinen Aufgaben für die regionale und lokale wasserwirtschaftliche Planung (§ 55 Abs. 1) die jeweils hiefür bedeutsamen natürlichen, wirtschaftlichen und sozioökonomischen Gegebenheiten, einschließlich der Auswirkungen von signifikanten anthropogenen Belastungen (§§ 59, 59a) und bisherigen Entwicklung zu erheben und unter Berücksichtigung der voraussehbaren Veränderungen in Bestandsaufnahmen festzuhalten. Die Bestandsaufnahmen haben die in Anhang B Z 1 bis 6 genannten Informationen zu umfassen und sind insbesondere nach Vorliegen neuer Überwachungsergebnisse anzupassen bzw. auf dem letzten Stand zu halten. Die Aufgabenverteilung richtet sich nach § 55h Abs. 1.

§ 55i. (8) Die Verpflichtungen der Absätze 6 und 7 gelten gegenüber allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie jenen Staaten, die eine

zur Umsetzung der Richtlinien 2001/41/EG sowie 2000/60/EG eingegangen sind und diese erfüllt haben.

Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG sowie 2000/60/EG eingegangen sind und diese erfüllt haben.

Geltende Fassung

§ 59e. (2) Für die überblicksweise Überwachung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung

- a) Messstellen an einer ausreichenden Zahl von Oberflächenwasserkörpern oder Gruppen von Oberflächenwasserkörpern einzurichten, die eine Bewertung des Gesamtzustandes der Oberflächengewässer in jedem Planungsraum der Flussgebietseinheit gewährleisten. Bei der Auswahl der betreffenden Oberflächenwasserkörper ist darauf zu achten, dass die Überwachung durchgeführt wird,
 - 1. an Stellen, an denen der Abfluss bezogen auf den gesamten Planungsraum beziehungsweise die Flussgebietseinheit bedeutend ist; dies schließt Stellen an großen Flüssen ein, an denen das Einzugsgebiet jedenfalls größer als 2 500 km² ist,
 - 2. an Stellen in bedeutenden stehenden Gewässern, soweit das Volumen des vorhandenen Wassers für die Flussgebietseinheit oder den Planungsraum insbesondere größere Seen und Sammelbecken, kennzeichnend ist,
 - 3. an Stellen in bedeutenden Oberflächenwasserkörpern, die sich über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinaus erstrecken sowie bedeutenden Oberflächenwasserkörpern, die der kontinuierlichen Dokumentation des Gewässerzustandes dienen,
 - 4. an Stellen, die entsprechend der Entscheidung 77/795/EWG über den Informationsaustausch ausgewiesen werden;
- b) Messstellen an allen Grundwasserkörpern sowie Gruppen von Grundwasserkörpern einzurichten, die eine Bewertung des Gesamtzustandes der Grundwasserkörper in jedem Planungsraum der Flussgebietseinheit gewährleisten. Bei der Auswahl der Messstellen und ihrer Anzahl ist insbesondere zu beachten, dass
 - 1. Grundwasser(teil)körper, für die entsprechend der Bestandsaufnahme (§ 55d) ein Risiko für die Verfehlung der Umweltziele besteht sowie
 - 2. Grundwasserkörper, die an die Grenzen eines anderen Mitgliedstaates anschließen,
erfasst werden;
 - c) für die Zwecke des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (§ 55c) an jeder Überwachungsstelle für einen Zeitraum von zumindest einem Jahr für die überblicksweise Überwachung Parameter festzulegen. Das sind insbesondere

Vorgeschlagene Fassung

§ 59e. (2) Für die überblicksweise Überwachung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung

- 1. Messstellen an einer ausreichenden Zahl von Oberflächenwasserkörpern oder Gruppen von Oberflächenwasserkörpern einzurichten, die eine Bewertung des Gesamtzustandes der Oberflächengewässer in jedem Planungsraum der Flussgebietseinheit gewährleisten. Bei der Auswahl der betreffenden Oberflächenwasserkörper ist darauf zu achten, dass die Überwachung durchgeführt wird,
 - a) an Stellen, an denen der Abfluss bezogen auf den gesamten Planungsraum beziehungsweise die Flussgebietseinheit bedeutend ist; dies schließt Stellen an großen Flüssen ein, an denen das Einzugsgebiet jedenfalls größer als 2 500 km² ist,
 - b) an Stellen in bedeutenden stehenden Gewässern, soweit das Volumen des vorhandenen Wassers für die Flussgebietseinheit oder den Planungsraum insbesondere größere Seen und Sammelbecken, kennzeichnend ist,
 - c) an Stellen in bedeutenden Oberflächenwasserkörpern, die sich über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinaus erstrecken sowie bedeutenden Oberflächenwasserkörpern, die der kontinuierlichen Dokumentation des Gewässerzustandes dienen,
 - d) an Stellen, die entsprechend der Entscheidung 77/795/EWG über den Informationsaustausch ausgewiesen werden;
- 2. Messstellen an allen Grundwasserkörpern sowie Gruppen von Grundwasserkörpern einzurichten, die eine Bewertung des Gesamtzustandes der Grundwasserkörper in jedem Planungsraum der Flussgebietseinheit gewährleisten. Bei der Auswahl der Messstellen und ihrer Anzahl ist insbesondere zu beachten, dass
 - a) Grundwasser(teil)körper, für die entsprechend der Bestandsaufnahme (§ 55d) ein Risiko für die Verfehlung der Umweltziele besteht sowie
 - b) Grundwasserkörper, die an die Grenzen eines anderen Mitgliedstaates anschließen,
erfasst werden;
 - 3. für die Zwecke des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (§ 55c) an jeder Überwachungsstelle für einen Zeitraum von zumindest einem Jahr für die überblicksweise Überwachung Parameter festzulegen. Das

1. für Oberflächenwasserkörper jene Parameter, die für alle biologischen Qualitätskomponenten kennzeichnend sind,
2. für Oberflächenwasserkörper jene Parameter, die für alle hydromorphologischen Qualitätskomponenten kennzeichnend sind,
3. für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper jene Parameter, die für alle allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten kennzeichnend sind,
4. für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper Schadstoffe der Liste prioritärer Stoffe, die eingeleitet werden, und
5. für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper andere Schadstoffe, die in signifikanten Mengen eingeleitet werden.

Die Vorgangsweise kann für Oberflächenwasserkörper dann entfallen, wenn die vorangegangene überblicksweise Überwachung ergeben hat, dass der betreffende Oberflächenwasserkörper einen guten Zustand erreicht hat und bei der Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten (§§ 59, 59a) keine Änderungen der Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper nachgewiesen worden sind. In diesen Fällen ist im Rahmen jedes dritten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (§ 55c) eine überblicksweise Überwachung durchzuführen.

- d) für den Zeitraum der überblicksweisen Überwachung Frequenzen zur Überwachung der biologischen, der hydromorphologischen und der physikalisch-chemischen Parameter.

§ 59f. (2) Für die Durchführung der operativen Überwachung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung

- a) an Oberflächenwasserkörpern oder Gruppen von Oberflächenwasserkörpern Messstellen einzurichten,
1. wenn aufgrund vorhandener und gesammelter Informationen, insbesondere Daten aus der Umweltüberwachung zur Überprüfung der Auswirkungen oder aufgrund der überblicksweisen Überwachung festgestellt wird, dass sie möglicherweise die für sie gemäß §§ 30a und d geltenden Umweltziele nicht erfüllen;
2. wenn in diese Stoffe der Liste prioritärer Stoffe eingeleitet werden.

Bei der Auswahl der Überwachungsstellen ist folgendermaßen vorzugehen:

- Bei Oberflächenwasserkörpern, die durch eine signifikante Belastung aus

sind insbesondere

- a) für Oberflächenwasserkörper jene Parameter, die für alle biologischen Qualitätskomponenten kennzeichnend sind,
- b) für Oberflächenwasserkörper jene Parameter, die für alle hydromorphologischen Qualitätskomponenten kennzeichnend sind,
- c) für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper jene Parameter, die für alle allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten kennzeichnend sind,
- d) für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper Schadstoffe der Liste prioritärer Stoffe, die eingeleitet werden, und
- e) für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper andere Schadstoffe, die in signifikanten Mengen eingeleitet werden.

Die Vorgangsweise kann für Oberflächenwasserkörper dann entfallen, wenn die vorangegangene überblicksweise Überwachung ergeben hat, dass der betreffende Oberflächenwasserkörper einen guten Zustand erreicht hat und bei der Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten (§§ 59, 59a) keine Änderungen der Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper nachgewiesen worden sind. In diesen Fällen ist im Rahmen jedes dritten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (§ 55c) eine überblicksweise Überwachung durchzuführen.

4. für den Zeitraum der überblicksweisen Überwachung Frequenzen zur Überwachung der biologischen, der hydromorphologischen und der physikalisch-chemischen Parameter.

§ 59f. (2) Für die Durchführung der operativen Überwachung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung

1. an Oberflächenwasserkörpern oder Gruppen von Oberflächenwasserkörpern Messstellen einzurichten,
 - a) wenn aufgrund vorhandener und gesammelter Informationen, insbesondere Daten aus der Umweltüberwachung zur Überprüfung der Auswirkungen oder aufgrund der überblicksweisen Überwachung festgestellt wird, dass sie möglicherweise die für sie gemäß §§ 30a und d geltenden Umweltziele nicht erfüllen;
 - b) wenn in diese Stoffe der Liste prioritärer Stoffe eingeleitet werden.
- Bei der Auswahl der Überwachungsstellen ist folgendermaßen vorzugehen:

Punktquellen gefährdet sind, ist für jeden Oberflächenwasserkörper eine ausreichende Zahl von Überwachungsstellen auszuwählen, um das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastung aus Punktquellen bewerten zu können. Unterliegt ein Oberflächenwasserkörper einer Reihe von Belastungen aus Punktquellen, so können die Überwachungsstellen so gewählt werden, dass das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastungen aus Punktquellen insgesamt bewertet werden können.

- Bei Oberflächenwasserkörpern, die durch eine signifikante Belastung aus diffusen Quellen gefährdet sind, wird für eine Auswahl aus den betreffenden Oberflächenwasserkörpern eine ausreichende Zahl von Überwachungsstellen gewählt, um das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastung aus diffusen Quellen beurteilen zu können. Diese Oberflächenwasserkörper sind so auszuwählen, dass sie für die relative Gefahr von Belastungen aus diffusen Quellen und für die relative Gefahr des Nichterrechens eines guten Zustandes des Oberflächengewässers repräsentativ sind.
- Bei Oberflächenwasserkörpern, die durch eine signifikante hydromorphologische Belastung gefährdet sind, ist für eine Auswahl aus den betreffenden Oberflächenwasserkörpern eine ausreichende Zahl von Überwachungsstellen zu wählen, um das Ausmaß und die Auswirkungen der hydromorphologischen Belastung bewerten zu können. Die Auswahl dieser Oberflächenwasserkörper muss für die Gesamtauswirkungen der hydromorphologischen Belastung auf alle betreffenden Oberflächenwasserkörper kennzeichnend sein.
- Oberflächenwasserkörper, deren Zustand aufgrund bilateraler Verpflichtungen zu beobachten sind, sind in die operative Überwachung aufzunehmen;
- b) an Grundwasserkörpern beziehungsweise Gruppen von Grundwasserkörpern Messstellen einzurichten
 - bei denen sowohl aufgrund der Beurteilung der Auswirkungen als auch der überblicksweisen Überwachung das Risiko besteht, dass die Umweltziele gemäß §§ 30c und d nicht erreicht werden,
 - die eine Repräsentativität der an diesen Stellen gewonnenen Überwachungsdaten für die Qualität des jeweiligen Grundwasserkörpers oder der jeweiligen Gruppe von Grundwasserkörpern gewährleisten.
- c) jene Parameter (Qualitätskomponenten) auszuwählen, die für die Belastungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers bzw. Teilen von

- Bei Oberflächenwasserkörpern, die durch eine signifikante Belastung aus Punktquellen gefährdet sind, ist für jeden Oberflächenwasserkörper eine ausreichende Zahl von Überwachungsstellen auszuwählen, um das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastung aus Punktquellen bewerten zu können. Unterliegt ein Oberflächenwasserkörper einer Reihe von Belastungen aus Punktquellen, so können die Überwachungsstellen so gewählt werden, dass das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastungen aus Punktquellen insgesamt bewertet werden können.
- Bei Oberflächenwasserkörpern, die durch eine signifikante Belastung aus diffusen Quellen gefährdet sind, wird für eine Auswahl aus den betreffenden Oberflächenwasserkörpern eine ausreichende Zahl von Überwachungsstellen gewählt, um das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastung aus diffusen Quellen beurteilen zu können. Diese Oberflächenwasserkörper sind so auszuwählen, dass sie für die relative Gefahr von Belastungen aus diffusen Quellen und für die relative Gefahr des Nichterrechens eines guten Zustandes des Oberflächengewässers repräsentativ sind.
- Bei Oberflächenwasserkörpern, die durch eine signifikante hydromorphologische Belastung gefährdet sind, ist für eine Auswahl aus den betreffenden Oberflächenwasserkörpern eine ausreichende Zahl von Überwachungsstellen zu wählen, um das Ausmaß und die Auswirkungen der hydromorphologischen Belastung bewerten zu können. Die Auswahl dieser Oberflächenwasserkörper muss für die Gesamtauswirkungen der hydromorphologischen Belastung auf alle betreffenden Oberflächenwasserkörper kennzeichnend sein.
- Oberflächenwasserkörper, deren Zustand aufgrund bilateraler Verpflichtungen zu beobachten sind, sind in die operative Überwachung aufzunehmen;
- 2. an Grundwasserkörpern beziehungsweise Gruppen von Grundwasserkörpern Messstellen einzurichten
 - bei denen sowohl aufgrund der Beurteilung der Auswirkungen als auch der überblicksweisen Überwachung das Risiko besteht, dass die Umweltziele gemäß §§ 30c und d nicht erreicht werden,
 - die eine Repräsentativität der an diesen Stellen gewonnenen Überwachungsdaten für die Qualität des jeweiligen Grundwasserkörpers oder der jeweiligen Gruppe von

Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpern. kennzeichnend sind, insbesondere

1. für Oberflächenwasserkörper Parameter, die Indikatoren für die biologischen Qualitätskomponenten sind, die auf die Belastungen der Oberflächenwasserkörper am empfindlichsten reagieren;
2. für Oberflächenwasserkörper Parameter, die Indikatoren für die hydromorphologische Qualitätskomponente sind, die auf die ermittelten Belastungen am empfindlichsten reagieren;
3. für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper alle eingeleiteten prioritären Stoffe und alle anderen Schadstoffe, die in signifikanten Mengen eingeleitet werden.
- d) die für jeden Parameter erforderliche Überwachungsfrequenz so festzulegen, dass für eine zuverlässige Bewertung des Zustandes der relevanten Qualitätskomponente ausreichende Daten beschafft werden können. Die Frequenzen sind so zu wählen, dass ein annehmbarer Grad der Zuverlässigkeit und Genauigkeit erreicht wird, wobei auch der Schwankungsbreite bei den Parametern, die sowohl auf natürliche als auch auf anthropogene Ursachen zurückgehen, Rechnung zu tragen ist.

Die Zeitpunkte, zu denen die Überwachung durchgeführt wird, sind so zu wählen, dass die Auswirkungen jahreszeitlich bedingter Schwankungen auf die Ergebnisse so gering wie möglich sind und somit gesichert wird, dass Veränderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers als Veränderungen infolge anthropogener Belastungen in den Ergebnissen ausgewiesen werden. Erforderlichenfalls sind in verschiedenen Jahreszeiten des gleichen Jahres zusätzliche Überwachungen durchzuführen, um dieses Ziel zu erreichen.

Grundwasserkörpern gewährleisten.

3. jene Parameter (Qualitätskomponenten) auszuwählen, die für die Belastungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers bzw. Teilen von Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpern. kennzeichnend sind, insbesondere
 - a) für Oberflächenwasserkörper Parameter, die Indikatoren für die biologischen Qualitätskomponenten sind, die auf die Belastungen der Oberflächenwasserkörper am empfindlichsten reagieren;
 - b) für Oberflächenwasserkörper Parameter, die Indikatoren für die hydromorphologische Qualitätskomponente sind, die auf die ermittelten Belastungen am empfindlichsten reagieren;
 - c) für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper alle eingeleiteten prioritären Stoffe und alle anderen Schadstoffe, die in signifikanten Mengen eingeleitet werden.
4. die für jeden Parameter erforderliche Überwachungsfrequenz so festzulegen, dass für eine zuverlässige Bewertung des Zustandes der relevanten Qualitätskomponente ausreichende Daten beschafft werden können. Die Frequenzen sind so zu wählen, dass ein annehmbarer Grad der Zuverlässigkeit und Genauigkeit erreicht wird, wobei auch der Schwankungsbreite bei den Parametern, die sowohl auf natürliche als auch auf anthropogene Ursachen zurückgehen, Rechnung zu tragen ist.

Die Zeitpunkte, zu denen die Überwachung durchgeführt wird, sind so zu wählen, dass die Auswirkungen jahreszeitlich bedingter Schwankungen auf die Ergebnisse so gering wie möglich sind und somit gesichert wird, dass Veränderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers als Veränderungen infolge anthropogener Belastungen in den Ergebnissen ausgewiesen werden. Erforderlichenfalls sind in verschiedenen Jahreszeiten des gleichen Jahres zusätzliche Überwachungen durchzuführen, um dieses Ziel zu erreichen.

Geltende Fassung

§ 59g. Eine Überwachung zu Ermittlungszwecken ist erforderlichenfalls - als Aufgabe der Gewässeraufsicht - durchzuführen,

- a) falls die Gründe für Überschreitungen unbekannt sind;
- b) falls aus der überblicksweisen Überwachung hervorgeht, dass die gemäß §§ 30a, c und d für einen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper festgesetzten Umweltziele voraussichtlich nicht erfüllt werden und noch keine operative Überwachung festgelegt worden ist, wobei das Ziel verfolgt wird, die Gründe für das Nichterreichen der Umweltziele in einem oder mehreren Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper(n) festzustellen;
- c) um das Ausmaß und die Auswirkungen unbeabsichtigter Verschmutzungen festzustellen;
- d) zur Informationsverdichtung für die Erstellung von Maßnahmenprogrammen;
- e) wenn aus einer Öffentlichkeitsbeteiligung nachvollziehbar belegt hervorgeht, dass für einen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper ein begründetes Risiko besteht;
- f) wenn im Rahmen eines neuen Bewilligungsverfahrens hervorgeht, dass für den Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper das Risiko besteht, die Umweltziele (§§ 30a, c und d) nicht zu erreichen.

§ 103. (1) Ein Antrag ...

- i) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie über allfällige Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;
- j) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 59g. Eine Überwachung zu Ermittlungszwecken ist erforderlichenfalls - als Aufgabe der Gewässeraufsicht - durchzuführen,

- 1. falls die Gründe für Überschreitungen unbekannt sind;
- 2. falls aus der überblicksweisen Überwachung hervorgeht, dass die gemäß §§ 30a, c und d für einen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper festgesetzten Umweltziele voraussichtlich nicht erfüllt werden und noch keine operative Überwachung festgelegt worden ist, wobei das Ziel verfolgt wird, die Gründe für das Nichterreichen der Umweltziele in einem oder mehreren Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper(n) festzustellen;
- 3. um das Ausmaß und die Auswirkungen unbeabsichtigter Verschmutzungen festzustellen;
- 4. zur Informationsverdichtung für die Erstellung von Maßnahmenprogrammen;
- 5. wenn aus einer Öffentlichkeitsbeteiligung nachvollziehbar belegt hervorgeht, dass für einen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper ein begründetes Risiko besteht;
- 6. wenn im Rahmen eines neuen Bewilligungsverfahrens hervorgeht, dass für den Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper das Risiko besteht, die Umweltziele (§§ 30a, c und d) nicht zu erreichen.

§ 103. (1) Ein Antrag ...

- i) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie aus der Projektierung und aus Erkundungsuntersuchungen für die Wasserversorgungsanlage ableitbare Grundlagen für die Abgrenzung des Schutzgebietes und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;
- j) ...

Geltende Fassung

§ 121. (2) Eine mündliche ... überzeugen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 121. (2) Eine mündliche ... überzeugen.

(3) Bei bewilligungspflichtigen Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben, das sind ua. solche, die weder öffentliche Interessen in größerem Umfang berühren noch fremden Rechten nachteilig sind, kann die Behörde im Bewilligungsbescheid vorschreiben, dass die Ausführung der Wasseranlage entweder nach Abs. 4 oder nach Abs. 5 bekanntzugeben ist. In diesen Fällen entfällt die Überprüfung durch die Behörde gem. Abs. 1.

(4) Die Ausführung der Anlage ist der zuständigen Behörde vom Unternehmer schriftlich anzugeben. Der Unternehmer übernimmt mit der Ausführungsanzeige der Behörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsmäßige und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen. Abs. 5 Z 2 gilt sinngemäß.

(5) Der Ausführungsanzeige nach Abs. 4 sind anzuschließen:

1. eine von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches, der an der Ausführung der Anlage nicht beteiligt gewesen sein darf, ausgestellte Bestätigung über die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage.

2. Sofern geringfügige Abweichungen öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder die Zustimmung des Betroffenen vorliegt, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem Fachkundigen verfasst und von ihm und vom Unternehmer unterfertigt sein muss. Der gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugte des einschlägigen Fachbereiches (Z 1) und der Unternehmer haben zu bestätigen, dass es sich um geringfügige Abweichungen handelt und diese entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ausgeführt worden sind.

§ 133. (4) Bei Durchführung der Aufsicht nach § 130 lit. b einschließlich der Überwachung von Sand- und Schotterentnahmen aus Gewässern ist die für die bauliche Betreuung des Gewässers zuständige Stelle heranzuziehen. Für die unverzügliche Behebung kleinerer Schäden und die Entfernung von Abflusshindernissen ist - gegebenenfalls im Sinne des § 47 - Sorge zu tragen.

§ 133. (4) Bei Durchführung der Aufsicht nach § 130 Z 2 einschließlich der Überwachung von Sand- und Schotterentnahmen aus Gewässern ist die für die bauliche Betreuung des Gewässers zuständige Stelle heranzuziehen. Für die unverzügliche Behebung kleinerer Schäden und die Entfernung von Abflusshindernissen ist - gegebenenfalls im Sinne des § 47 - Sorge zu tragen.

Geltende Fassung

§ 137. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 einer strengereren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3 630 € zu bestrafen, wer

1. eine nach §§ 12b Abs. 1, 22, 23a Abs. 1, 31 Abs. 2, 31a Abs. 4, 32 Abs. 2 lit. g, 32b Abs. 2 und 4, 56 Abs. 3 oder 112 Abs. 6 vorgeschriebene Anzeige, Meldung oder Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt;
2. ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 137. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 einer strengereren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3 630 € zu bestrafen, wer

1. eine nach §§ 12b Abs. 1, 22, 23a Abs. 1, 29 Abs. 4, 31 Abs. 2, 31a Abs. 4, 32 Abs. 2 lit. g, 32b Abs. 2 und 4, 56 Abs. 3, 112 Abs. 6 oder 121 Abs. 3 vorgeschriebene Anzeige, Meldung oder Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt;
2. ...